

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Kerpen

Sitzungstermin: 23.02.2022
Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr
Sitzungsende: 20:56 Uhr
Ort, Raum: Kerpen, im Gemeindehaus

ANWESENHEIT:

Vorsitz

Herr Leo Emondts

Beigeordnete

Frau Helga Etteldorf	Erste Beigeordnete
Herr Ingo Michels	Beigeordneter

Mitglieder

Herr Heinz Barthen
Frau Birgit Etten
Frau Petra Holzemer
Herr Philipp Kramer
Herr Helmut Metzen
Frau Heidi Servos

Verwaltung

Frau Daniela Geiser	Protokollführung
---------------------	------------------

Gäste

Frau Dajana Becker	zu TOP 02
Herr Bruno von Landenberg	zu TOP 02

Fehlende Personen:

Mitglieder

Herr Christoph Emondts	entschuldigt
Herr Michael Gröner	entschuldigt

Die Mitglieder des Ortsgemeinderates Kerpen waren durch Einladung vom 14.02.2022 auf Mittwoch, den 23.02.2022 unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht. Gegen die ordnungsgemäße Einberufung wurden keine Einwendungen erhoben. Der Ortsgemeinderat ist beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Niederschrift der letzten Sitzung
2. Ausbau - Neue Straßenführung L 10 Kerpen
3. Neuausschreibung Stromlieferungsverträge; 5. Bündelausschreibung für den kommunalen Strombedarf, Lieferzeitraum 2023 - 2025
4. Freiflächen-Photovoltaikanlagen - Grundsatzbeschluss
5. Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses für den Jahresabschluss 2019
6. Feststellung des Jahresergebnisses 2019
7. Erteilung der Entlastung für das Haushaltsjahr 2019 gem. § 114 GemO
8. Anschaffung "Ersthelfer-Koffer"
9. Informationen des Ortsbürgermeisters
10. Anfragen / Verschiedenes
11. Einwohnerfragen

Nichtöffentliche Sitzung

12. Niederschrift der letzten Sitzung
13. Grundstücksangelegenheiten
- 13.1. Grundstücksangelegenheiten
14. Pachtangelegenheiten
15. Personalangelegenheiten
16. Informationen des Ortsbürgermeisters
17. Anfragen / Verschiedenes

Zur Tagesordnung wurden keine Einwendungen erhoben bzw. Ergänzungen, Änderungen und Dringlichkeitsanträge eingebracht.

Protokoll:

TOP 1: Niederschrift der letzten Sitzung

Sachverhalt:

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 12.01.2022 ist allen Ratsmitgliedern zugegangen. Es liegen keine Änderungs-oder Ergänzungsvorschläge vor.

TOP 2: Ausbau - Neue Straßenführung L 10 Kerpen

Sachverhalt:

Bruno von Landenberg stellt die Vorentwurfsplanung zum Ausbau der L10 vor. Seit 1994 versucht der LBM schon den Ausbau umzusetzen. Nun wurde die Maßnahme aber glücklicherweise in ein Investitionsprogramm des Landes aufgenommen. Somit wurde der Vorentwurf geplant.

Der zeitliche Ablauf nach der Vorstellung des Planentwurfes sieht einen Beschluss mit möglichen Änderungen durch den Ortsgemeinderat vor. Im Anschluss daran werden Gespräche mit den Anliegern geführt. Diese haben hier jedoch schon weitestgehend im Vorfeld stattgefunden. Nach einem positiven Ausgang der Gespräche werden die endgültigen Planungsunterlagen erstellt und es folgt die Baurechtbeschaffung im Abstimmungsverfahren.

Die neue Straßenführung sieht einen Vollausbau der L10 vom Neubaugebiet bis hin zur Einfahrt „Haus Eifel“ vor. Zudem werden 2 Linksabbiegerspuren, einmal in die Adenauer Straße und einmal zum landwirtschaftlichen Anwesen, geplant. Zudem wird ein Erdwall in Höhe von 2,50 Meter bis 3 Meter entlang des neuen Straßenverlaufes errichtet. Die bisherige L10 wird verkleinert und die Gehwege fallen weg, da die Straße dann nur noch als Sackgasse von Anliegern genutzt wird.

Bezüglich des Bachlaufes steht der LBM in Kontakt mit der Wasserbehörde. Im Hinblick auf die Starkregenereignisse und das damit einhergehende Hochwasser, sollen entsprechende Maßnahmen direkt eingegliedert werden. In dem Zusammenhang werden auch auf der Kreuzung Kerpen/Walsdorf/Berndorf entsprechende Rückhaltebecken auf den Landesflächen angelegt.

Der Ortsgemeinderat befürwortet den Ausbau der L10 sehr und möchte in der nächsten Ortsgemeinderatssitzung einen entsprechenden Beschluss fassen.

TOP 3: Neuausschreibung Stromlieferungsverträge; 5. Bündelausschreibung für den kommunalen Strombedarf, Lieferzeitraum 2023 - 2025 Vorlage: 2-3083/21/19-112

Sachverhalt:

Die Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH des Gemeindetags Baden-Württemberg (Gt-service GmbH) bietet im Jahr 2022 Gemeinden, Städten, Landkreisen, Zweckverbänden und kommunalen Gesellschaften die Teilnahme an einer gemeinsamen Ausschreibung der Stromlieferung für die Lieferjahre 2023-2025 an. Lieferbeginn wird der 1. Januar 2023 sein. Die Liefervertragslaufzeit beträgt drei Jahre bis zum 31. Dezember 2025 und endet dann automatisch ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Mit der Teilnahmeerklärung geht der Teilnehmer zugleich ein Dauerbeauftragungsverhältnis mit der Gt-service ein. Diese neue Verfahrensregelung dient der Aufwandsminimierung und ist mit dem Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz abgestimmt. Kündigt der Teilnehmer das Dauerbeauftragungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von 13 Monaten zum Ende der Laufzeit nicht, so wird er automatisch als Teilnehmer der dann jeweils folgenden Bündelausschreibung Strom für die anschließenden drei Lieferjahre mitgeführt.

Für die Teilnahme an der jeweiligen Ausschreibung sowie die Leistungen zur Nachbetreuung während der Vertragslaufzeit betragen die Kosten insgesamt 17,50 € pro Abnahmestelle, mindestens jedoch 120,00 €, jeweils zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Die Teilnehmer der 5. Bündelausschreibung Strom 2023 – 2025 haben wie bei den vergangenen Bündelausschreibungen die Möglichkeit, einzelne oder alle Abnahmestellen im Rahmen gesonderter Ökostromlose auszuschreiben. Hinsichtlich der Stromqualität kann zwischen folgenden Beschaffungsalternativen gewählt werden:

1. 100 % Normalstrom (Atomstrom)
2. 100 % Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) ohne Neuanlagenquote (Mehrkosten 0 – 0,2 ct / kWh netto), Beschaffung nach dem sog. Händlermodell
3. 100 % Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) mit 33 % Neuanlagenquote (Mehrkosten 0,2 – 0,5 ct / kWh netto), Beschaffung nach dem sog. Händlermodell
4. 100 % Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) mit mindestens 33 % Neuanlagenquote (Mehrkosten 0,5 – 0,7 ct / kWh netto), Beschaffung nach dem sog. Händlermodell

Begriffserläuterungen:

- **Ökostrom ohne Neuanlagenquote:**
Die Abnahmestellen sind mit Strom zu beliefern, der zu 100 % aus erneuerbaren Energiequellen stammt. Die Herkunft des gelieferten Ökostroms muss auf eindeutig beschriebene und identifizierbare Quellen zurückführbar sein.
- **Ökostrom mit Neuanlagenquote:**
Zusätzlich zu den vorstehenden Kriterien müssen mindestens 33 % des während eines Kalenderjahres gelieferten Stroms aus Neuanlagen stammen.
- **Ökostrom mit Neuanlagenquote 34 – 100 %**
Bei diesen Losen wird neben dem Preis auch der vom Bieter anzubietende Anteil aus Neuanlagen gewertet. D.h., der Anbieter kann sich freiwillig dazu verpflichten, einen höheren Anteil der Strommenge aus Neuanlagen als bei den vorstehenden Mindestanforderungen zu liefern. Dann fließen der Preis zu 90 und die Neuanlagenquote zu 10 Prozent in die Angebotswertung ein. Dies soll als Anreiz für einen höheren Beitrag zum Ausbau von Ökostrom-Kapazitäten dienen.
- **Händlermodell:**
Der Auftragnehmer erzeugt selbst Strom aus erneuerbaren Energien oder kauft diesen vom Erzeuger auf und leitet ihn mit Hilfe von Netznutzungsvereinbarungen zum Auftraggeber „durch“. Für den Strom muss eine ununterbrochene vertragliche Lieferkette vom Erzeuger bis zum Auftraggeber bestehen.

Beschluss:

1. Der Ortsgemeinderat nimmt das dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigefügte Schreiben des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz vom 11.11.2021 sowie die Ausschreibungskonzeption der Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH zur Kenntnis.
2. Die Verwaltung wird bevollmächtigt, die Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH (Gt-service) mit der Ausschreibung der Stromlieferung der Ortsgemeinde ab dem 01.01.2023 dauerhaft zu beauftragen, die sich zur Durchführung der Ausschreibung weiterer Kooperationspartner bedienen kann.

3. Der Ortsgemeinderat bevollmächtigt den Aufsichtsrat der Gt-service die Zuschlagsentscheidungen und Zuschlagserteilungen im Rahmen der Bündelausschreibung(en) Strom, an denen die Ortsgemeinde teilnimmt, namens und im Auftrag der Ortsgemeinde vorzunehmen.
4. Die Ortsgemeinde verpflichtet sich, das Ergebnis der Bündelausschreibung(en) als für sich verbindlich anzuerkennen. Sie verpflichtet sich zur Stromabnahme von dem Lieferanten / den Lieferanten, der / die jeweils den Zuschlag erhält / erhalten, für die Dauer der jeweils vereinbarten Vertragslaufzeit.
5. a) **Die Verwaltung wird beauftragt, Strom mit folgender Qualität im Rahmen der Bündelausschreibung Strom über die Gt-service GmbH auszuschreiben:**

100 % Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) ohne Neuanlagenquote
Beschaffung nach dem sogenannten Händlermodell

b) Die Ausschreibung von Ökostrom soll erfolgen:

Für alle Abnahmestellen des Auftraggebers

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 7

TOP 4: Freiflächen-Photovoltaikanlagen - Grundsatzbeschluss
Vorlage: 2-3158/22/19-115

Sachverhalt:

Der Verbandsgemeinderat Gerolstein hat in seiner Sitzung vom 16.09.2021 über Photovoltaik-Freiflächenanlagen beraten und einen Steuerungsrahmen hierzu beschlossen. Für die Errichtung derartiger Anlagen ist es zwingend erforderlich, einen Bebauungsplan aufzustellen, da – anders als bei Windenergieanlagen – eine Privilegierung nicht gegeben ist. Insofern obliegt die letztliche Entscheidung, ob in einer Gemeinde eine PV-Anlage errichtet wird, dem Stadt- bzw. Gemeinderat. Da sich Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln haben, muss gleichzeitig mit einer etwaigen Aufstellung eines Bebauungsplanes der Flächennutzungsplan angepasst werden. Der Verbandsgemeinderat hat als Voraussetzung für die Anpassung des Flächennutzungsplanes die folgenden Ausschlusskriterien festgelegt:

1. Ausschlussgebiete für Freiflächen-PV-Anlagen aufgrund raumordnerischer oder fachgesetzlicher Vorrangfunktionen
 - Siedlungsflächen (Wohn-, Misch- und bebaute Gewerbeflächen nach FNP)
 - Vorranggebiete für Rohstoffabbau (übertagen) nach ROP-Entwurf 2014
 - Vorranggebiete für Landwirtschaft nach ROP-Entwurf 2014
 - Vorranggebiete für den regionalen Biotopverbund nach ROP-Entwurf 2014
 - Sondergebiete für Windenergienutzung (Bestand gem. FNP)
 - Waldflächen
 - Naturschutzgebiete
 - Pauschal geschützte Biotoptypen nach § 30 BNatSchG und nach § 15 LNatSchG
 - Geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmale
 - Schutzwürdige Biotoptypen nach Biotopkataster RLP - typspezifischer Ausschluss: FFH-Lebensraumtypen, Magergrünland, Feldgehölze, Nass- und Feuchtwiesen, etc.
 - Natura 2000-Gebiete: nur Ausschluss, wenn Schutz- und Erhaltungsziele gefährdet werden
 - Wasserschutzgebiete, Zone I
 - Gesetzliches Überschwemmungsgebiet
 - Kernzonen des Naturparks Vulkaneifel

- Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften Stufe 1 und 2
2. Ausschlussgebiete aufgrund städtebaulicher Vorstellungen der Verbandsgemeinde
 - Abstandsflächen von 250 m zu Ortslagen (Abgrenzung gemäß FNP)
 - Abstandsflächen von 50 m zu Wohnbauflächen im Außenbereich
 - Sehr hochwertige landwirtschaftliche Flächen nach Angaben der Landwirtschaftskammer
 - Landwirtschaftliche Nutzflächen mit mehr als der mittleren Bodenwertzahl (Ackerzahl bzw. Grünlandzahl) mit mehr als der gewichteten mittleren Bodenwertzahl der jeweiligen Ortsgemeinde (um Flächenarrondierungen zu ermöglichen, dürfen innerhalb einer Solarparkfläche maximal 25 % der Fläche diese Bodenwertzahl überschreiten)
 - 200 m-Abstandsfläche zu landschaftsprägendem Kulturdenkmal
 3. Sonstige Vorgaben aufgrund städtebaulicher Vorstellungen der Verbandsgemeinde
 - Insgesamt darf die Gesamtfläche aller neuen Solarparks in der VG Gerolstein nicht mehr als 200 ha betragen.
 - Es werden nur Solarparks mit einer maximalen Größe von 15 ha zugelassen.
 - Der Abstand zwischen zwei Solarparks muss mindestens 2 km betragen

Die weitergehende standortbezogene Einzelfallprüfung findet auf der Ebene der Bauleitplanung in Zuständigkeit der Gemeinde statt; mögliche Potentialflächen für PV-Anlagen sollen dabei unter anderem hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf das Landschaftsbild, der Arten- und Biotopschutz, die Hangausrichtung und die Verschattung, die Netzanschlussmöglichkeiten, die Betroffenheit benachbarter Ortsgemeinden und die Akzeptanz vor Ort geprüft werden.

Der Ortsgemeinderat Kerpen befasst sich in seiner heutigen Sitzung grundsätzlich mit dem Thema Photovoltaik-Freiflächenanlagen.

Beschluss:

Die Ortsgemeinde befürwortet die Ausweisung geeigneter Freiflächen für Photovoltaikanlagen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 6 Enthaltung: 1

TOP 5: Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses für den Jahresabschluss 2019
Vorlage: 1-3959/22/19-117

Sachverhalt:

Gemäß § 113 Abs. 3 der GemO hat der Rechnungsprüfungsausschuss jeweils über Art und Umfang sowie über das Ergebnis ihrer Prüfung einen Prüfbericht zu erstellen. Der Prüfbericht ist beigefügt. Der Vorsitzende des RPA trägt das Ergebnis der Prüfung vom 26.01.2022 vor.

TOP 6: Feststellung des Jahresergebnisses 2019
Vorlage: 1-3960/22/19-118

Sachverhalt:

Nach § 114 Absatz 1 Gemeindeordnung (GemO) beschließt der Rat über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und entscheidet in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Ortsbürgermeisters und der Beigeordneten, soweit diese den Ortsbürgermeister vertreten haben.

Der Jahresabschluss ist vorab gemäß § 110 Absatz 2, Satz 2 durch den Rechnungsprüfungsausschuss zu prüfen.

Diese Prüfung ist am 26.01.2022 erfolgt. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Beschluss:

Der Rat stellt den Jahresabschluss 2019 fest.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 6 Enthaltung: 1

**TOP 7: Erteilung der Entlastung für das Haushaltsjahr 2019 gem. § 114 GemO
Vorlage: 1-3961/22/19-119**

Sachverhalt:

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Ortsgemeinde Kerpen hat den Jahresabschluss 2019 am 26.01.2022 nach den Grundsätzen des § 113 GemO geprüft. Zur Prüfung haben die Ergebnis- und Finanzrechnung, der Rechenschaftsbericht sowie die Kassenbelege vorgelegen. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach § 114 Absatz 1 Gemeindeordnung (GemO) beschließt der Rat über die Entlastung des Ortsbürgermeisters, der Beigeordneten, soweit diese den Ortsbürgermeister vertreten haben sowie des Bürgermeisters und der Beigeordneten der Verbandsgemeinde, soweit diese den Bürgermeister vertreten haben.

Beschluss:

Der Rat erteilt dem Ortsbürgermeister und den Beigeordneten, soweit sie den Ortsbürgermeister vertreten haben, sowie des Bürgermeisters und der Beigeordneten der Verbandsgemeinde Entlastung für das Haushaltsjahr 2019.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 6 Enthaltung: 1

**TOP 8: Anschaffung "Ersthelfer-Koffer"
Vorlage: 3-0297/22/19-120**

Sachverhalt:

Herr Johannes Köhler aus Kerpen hat sich als „First – Responder“ für die Ortsgemeinde Kerpen beworben. Die erforderlichen Voraussetzungen dafür werden von Herrn Köhler erfüllt.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben soll er mit einen „Ersthelfer – Koffer“ ausgestattet werden. Bereits im Sommer 2021 wurde für eine Bürgerin aus Kerpen ein solcher Koffer von der Ortsgemeinde gekauft und die Kosten übernommen.

Für die Neuanschaffung eines weiteren „Ersthelfer – Koffers“ sollen die Kosten ebenfalls wieder von der Ortsgemeinde Kerpen übernommen werden.

Beschluss:

Herr Johannes Köhler erhält zur Ausübung als „First – Responder“ in der Ortsgemeinde Kerpen einen „Ersthelfer – Koffer“. Die Kosten für den Erwerb werden von der Ortsgemeinde Kerpen übernommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 7

TOP 9: Informationen des Ortsbürgermeisters

Sachverhalt:

- Die Hochwasserschäden sind höher als gedacht. Nach diversen Arbeiten an Brücken und Bachläufen ist aufgefallen, dass die Brückengeländer marode sind. Hier wurden Angebote eingeholt, die jetzt zur Prüfung der VG vorliegen.
- Am 26.02.2022 und am 05.03.2022 finden Umwelttage statt. Treffpunkt ist jeweils um 10:00 Uhr am Jugendhaus
- Paten für die Grünanlagen werden gesucht
- Vorstellung des Radwegkonzeptes ergab, dass Alltagsradwege ausgebaut werden sollen. Kerpen-Loogh und Kerpen-Berndorf ist in Planung. Alle mit einer Bitumendecke.
- Die Jugendsammelwoche findet vom 25.04.2022-04.05.2022 statt
- Erinnerung an die Bürgerstreupflicht sowie die Info, dass kein Winterdienst erfolgt, sondern lediglich die Bushaltestelle sowie die Steigungen in Kerpen durch den Gemeindearbeiter gestreut werden.

TOP 10: Anfragen / Verschiedenes

Sachverhalt:

Es wurden keine Wortmeldungen vorgebracht.

TOP 11: Einwohnerfragen

Sachverhalt:

Fragen besonders zu TOP 2:

- Durch den Vollausbau der L10 wird mehr Wasser auf die Kreuzung geleitet, hat dies dann größere Schäden zur Folge im Hinblick auf ein weiteres Starkregenereignis? Denn im Sommer hat die Kreuzung komplett unter Wasser gestanden, weil der Kanal die Wassermassen nicht mehr geschafft hat. Würde ein größeres Rohr Abhilfe schaffen?
 - *Nein, im Gegenteil. Ein größeres Rohr (Durchlaß) fördert die ungehinderte Ableitung des Außengebietswassers und würde die Situation verschlechtern. Zudem werden wie angesprochen entsprechende Rückhaltebecken angelegt. Diese puffern einige Mengen.*
- Die L10 wirkt im Bereich der Kreuzung wie ein Damm, wie kann es sein, dass der Durchlass dann nur einen Durchmesser von 60 hat?
 - *Solche Ereignisse wie im Juli kann man nicht baulich abfangen. Größere Rohre würden das Wasser auch 1zu1 durchlassen. Das Oberflächenwasser wird aber durch die Gräben abgeführt.*

- Die Aufhebung der Bushaltestelle könnte je nach weiterer Nutzung der ehemaligen Strumpffabrik zum Nachteil werden.
 - *Außerörtliche Bushaltestellen sind grundsätzlich gefährlich. Aus diesem Grund sind diese vorwiegend in die Ortslage verlegt, allein schon um die Gefahr zu minimieren.*
- Gibt es für die neue L10 auch Geschwindigkeitsbegrenzungen?
 - *Hier gilt die StVO. Über mögliche Begrenzungen entscheidet dann die Kreisverwaltung*
- Wie weit ist der Abstand zu der bisherigen L10
 - *Am weitesten Punkt ca. 30 Meter*
- Erfolgt durch den Ausbau dann auch ein Anstieg vom Verkehr?
 - *Dafür gibt es keine Anzeichen*
- Auf der Kreuzung sind schon schwere Unfälle passiert. Ein Kreisverkehr war angedacht, könnte man aber nicht das Straßenniveau mit dem Ausbau anheben?
 - *Die Kreuzung fällt leider nicht ins Investitionsprogramm und ein Kreisverkehr war dort noch nie angedacht, da Kreisverkehre an freien Strecken auch bestimmte Richtlinien erfüllen müssen, diese sind hier nicht erfüllt.*
- Die Zahl des Verkehrsaufkommens ist aus 2015. War seitdem keine Verkehrszählung mehr?
 - *Die Bundeszählungen sind alle 5 Jahre. Sprich 2020 war die letzte Zählung, die Zahlen liegen aber leider noch nicht vor.*
- Wenn keine Geschwindigkeitsbegrenzung erfolgt, ist das Abbiegen zur ehemaligen Strumpffabrik sehr gefährlich.
 - *Wie erwähnt werden besondere Verhältnisse vom Kreis geprüft und festgelegt, daher geht der LBM immer von der StVO aus.*
- Kann durch den Ausbau noch mehr Schwerlastverkehr aufkommen, je nach Entscheidung zur Umgehung Hillesheim?
 - *Der LBM kann nicht sagen, ob und wann die Umgehung Hillesheim kommt. Momentan wird hieran nicht weiter geplant, da die Umgehung Hillesheim nicht bei den 17 vom Land festgelegten Neubaumaßnahmen enthalten ist. Der LBM war aber immer schon vehement gegen die Sperrung von Hillesheim für LKW aus Richtung Nordrhein-Westfalen. Daher auch das Splitting und nicht die Vollsperrung. Ob der Umbau jetzt genutzt wird, um Anträge gegen die Umgehung zu stellen, kann der LBM nicht sagen. Der Ausbau der L10 wird eventuelle Verkehrsgutachten aber nicht ausschlaggebend beeinflussen.*
- Wie ist der zeitliche Ablauf des Ausbaus?
 - *Da spielen viele Faktoren eine wichtige Rolle, daher keine genaue Festlegung.*

Weitere Fragen:

- Die Gitter in den Bacheinläufen sowie die Brückengeländer sollten von einem Handwerker vor Ort repariert werden.

Für die Richtigkeit:

Gez. Leo Emondts

.....
Leo Emondts
(Vorsitzender)

Gez. Daniela Geiser

.....
Daniela Geiser
(Protokollführerin)